Allgemeiner Teil

## Kantonsrat

# Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform 18 (Mantelerlass AFR18)

vom 18. Februar 2019

Betroffene SRL-Nummern:
Neu: –
Geändert: 51 | 400a | 501 | 610 | 620 | 630 | 645 | 647 | 755 | 775 | 776 | 866 | 881 | 902
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Oktober 2018[1],

*beschliesst:*

## I.

Keine Hauptänderung.

## II.

### 1.

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001[2] (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

[1] B 145-2018
[2] SRL Nr. 51

**§ 1 Abs. 4** *(geändert)*

[4] Die übrigen Gemeinwesen gemäss § 2 Unterabsatz c können die Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten durch rechtsetzende Erlasse selbständig regeln. Diese Regel gilt nicht für die Lehrpersonen der Volksschulen und der Musikschulen sowie für die Fachpersonen der schulischen Dienste. Die §§ 65, 68 und 70 ff. (Rechtsschutz) sind für die Gemeinden und die Gemeindeverbände zwingend, soweit die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.

## 2.

Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999[3] (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 56 Abs. 1** *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*, **Abs. 3$^{bis}$** *(neu)*

[1] Die Gemeinden bieten den Lernenden der Volksschule, der Kantons- und der Fachmittelschulen Zugang zu einer Musikschule.

[3] Der Kanton entrichtet jenen Musikschulen, welche seine Qualitätsvorgaben einhalten, Staatsbeiträge an die Betriebskosten. Die Elternbeiträge sind in Abzug zu bringen. Die Staatsbeiträge decken 50 Prozent der gesamten im Kanton entstehenden Betriebskosten.

[3bis] Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen.

**§ 61 Abs. 4** *(aufgehoben)*

[4] *aufgehoben*

**§ 61a** *(neu)*

Gemeindebeiträge

[1] Die Gemeinden entrichten an die Kosten der Sonderschulung gemäss § 7 Beiträge im Umfang von 50 Prozent der Betriebskosten.

[2] Die Gemeinden entrichten Beiträge im Umfang von 50 Prozent der dem Kanton entstehenden Kosten für

a. Zusatzbeiträge an Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender,
b. das kantonale Weiterbildungsangebot für die Lehrpersonen und für Stellvertretungskosten, welche vom Kanton während der Dauer der Weiterbildung übernommen werden,
c. die Dienstleistungen, welche Dritte im Auftrag des Kantons für das kommunale Volksschulbildungsangebot erbringen,
d. Schulentwicklungsprojekte.

---

[3] SRL Nr. 400a

[3] Die Beiträge gemäss den Absätzen 1 und 2 werden von der Gesamtheit der Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

[4] Die Gemeinden leisten dem Kanton für Klassen des Kindergartens, der Basisstufe und der Primarschule sowie der Sekundarstufe I, deren Grösse die kantonalen Vorgaben unterschreitet, eine Ausgleichszahlung pro Klasse und Schuljahr von maximal 20 000 Franken. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe.

**§ 62 Abs. 1** *(geändert)*

[1] Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten (gemäss § 59 Abs. 2) für das kommunale Volksschulangebot. Bei den Betriebskosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind die Elternbeiträge in Abzug zu bringen. Die Staatsbeiträge decken 50 Prozent der gesamten im Kanton entstehenden Betriebskosten.

## 3.

Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG) vom 12. Februar 2001[4] (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 21 Abs. 1$^{bis}$** *(neu)*

[1bis] Der Kanton erbringt das Angebot in der Regel in eigener Trägerschaft; er kann es auch teilweise durch Dritte erbringen lassen.

## 4.

Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) vom 5. März 2002[5] (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

**§ 6 Abs. 1** *(geändert)*

[1] 53 Prozent der Mindestausstattung gemäss § 5 werden durch den Kanton aufgebracht, 47 Prozent durch den horizontalen Finanzausgleich unter den Gemeinden.

**§ 7 Abs. 1** *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*, **Abs. 5** *(geändert)*

[1] Gemeinden, deren Ressourcenindex mehr als 86,4 Punkte beträgt, bezahlen Beiträge an den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich).

---

[4] SRL Nr. 501
[5] SRL Nr. 610

[2] Die Beiträge an den Disparitätenabbau werden von dem Betrag an berechnet, der 86,4 Prozent des mittleren kantonalen Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin übersteigt. Die Beiträge bemessen sich nach einem Grundbeitrag und einem einheitlichen Korrekturfaktor.

[3] Der Grundbeitrag beträgt für die ersten 400 Franken

*Aufzählung unverändert.*

Für jeden weiteren Franken beträgt der Grundbeitrag für das Hauptzentrum 5,4, für Regionalzentren 8,4 und für die übrigen Gemeinden 10,2 Prozent.

[5] Der Korrekturfaktor stellt sicher, dass die Abschöpfung insgesamt dem in § 6 festgelegten Anteil entspricht.

**§ 9 Abs. 2**

[2] Der topografische Lastenausgleich bemisst sich insbesondere anhand der Faktoren
c. *aufgehoben*

**§ 11 Abs. 1** *(geändert)*

[1] Die Mittel für den topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich werden durch den Kanton aufgebracht. Sie betragen 50 bis 100 Prozent der Mittel für die Mindestausstattung gemäss § 5. Der Regierungsrat legt jährlich den genauen Betrag fest. Gegenüber dem Vorjahr dürfen diese Mittel real nicht gesenkt werden.

**§ 20b** *(neu)*

Aussetzung Vorgabe zur Finanzierung des Lastenausgleichs

[1] Das Verbot, die Mittel des Lastenausgleichs gegenüber dem Vorjahr real zu senken, wird für das Bezugsjahr 2020 ausgesetzt.

**§ 20c** *(neu)*

Härteausgleich zur Aufgaben- und Finanzreform 18

[1] Die Gemeinden gleichen die finanziellen Auswirkungen gemäss der Globalbilanz 3 der Aufgaben- und Finanzreform 18 untereinander während sechs Jahren wie folgt aus:
a. Gemeinden, die eine Belastung von mehr als 60 Franken pro Einwohner und Einwohnerin ausweisen, wird der darüber hinausgehende Betrag jährlich vergütet (Härteausgleich),
b. Gemeinden, die eine Entlastung von mehr als 60 Franken pro Einwohner und Einwohnerin ausweisen, bezahlen jährliche Beiträge an die Finanzierung des Härteausgleichs.

[2] Das Total der Beiträge der Gemeinden an die Finanzierung des Härteausgleichs errechnet sich aus der Summe der Belastungen von mehr als 60 Franken pro Einwohner und Einwohnerin gemäss der Globalbilanz 3. Der Anteil der einzelnen Gemeinde bestimmt sich nach ihrer der Globalbilanz 3 zugrundeliegenden Einwohnerzahl. Die Beiträge bleiben während sechs Jahren unverändert.

[3] Das Inkasso und die Vergütung der Beiträge erfolgen mit der jährlichen Finanzausgleichsleistung, erstmals für das Bezugsjahr 2020.

## 5.

Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999[6] (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 3** *(geändert)*

[3] Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Einheiten der zu beziehenden Staatssteuern unterliegt dem fakultativen Referendum nach § 24 Absatz 1e der Kantonsverfassung[7], wenn mehr als 1,7 Einheiten festgesetzt werden und sich der Steuerfuss gegenüber dem Vorjahr erhöht.

**§ 232 Abs. 2** *(geändert)*

[2] Der Ertrag fällt zu 70 Prozent dem Kanton und zu 30 Prozent der Einwohnergemeinde zu.

## 6.

Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (EStG) vom 27. Mai 1908[8] (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 12 Abs. 1** *(geändert)*

[1] Die Erbschaftssteuern, einschliesslich der Bussen, fallen zu 70 Prozent an den Kanton und zu 30 Prozent an die Einwohnergemeinde, welche die Erbschaftssteuern veranlagt (§ 15 Abs. 1).

---

6 SRL Nr. 620
7 SRL Nr. 1
8 SRL Nr. 630

## 7.

Gesetz über die Handänderungssteuer (HStG) vom 28. Juni 1983[9] (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 22 Abs. 1**

[1] Der Steuerertrag, einschliesslich der Bussen, wird wie folgt aufgeteilt:
a. *(geändert)* 30 Prozent an die Einwohnergemeinde, in welcher das Grundstück liegt,
b. *(geändert)* 70 Prozent an den Kanton, nach Abzug einer vom Regierungsrat festzulegenden Veranlagungs- und Inkassoprovision.

## 8.

Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (GGStG) vom 31. Oktober 1961[10] (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

**§ 49 Abs. 1** *(geändert)*

[1] Der Steuerertrag, einschliesslich der Bussen, fällt zu 70 Prozent an den Kanton und zu 30 Prozent an die Einwohnergemeinde, in welcher das Grundstück liegt.

## 9.

Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995[11] (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 80 Abs. 1**

[1] Zuständig für den Strassenunterhalt sind
d. *(geändert)* bei Privatstrassen die interessierten Grundeigentümer.

**§ 83a Abs. 1**, **Abs. 2** *(aufgehoben)*, **Abs. 3** *(geändert)*

[1] Die Gemeinden verwenden für den Bau der Gemeindestrassen und Wege, einschliesslich der strassenbedingten Schutzmassnahmen, unter anderem folgende Mittel:
b. *aufgehoben*
d. *aufgehoben*
[2] *aufgehoben*

---

[9] SRL Nr. 645
[10] SRL Nr. 647
[11] SRL Nr. 755

[3] Die Gemeinden verwenden für den Unterhalt der Gemeindestrassen und Wege unter anderem die in Absatz 1e genannten Mittel.

## 10.

Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) vom 22. Juni 2009[12] (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

**§ 26 Abs. 1**

[1] Der Kanton verwendet zur Finanzierung seiner Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr folgende Mittel:

a. *(geändert)* 35 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997[13],

b. *(geändert)* 35 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994[14].

## 11.

Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994[15] (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Abs. 1** *(geändert)*

[1] Die Einnahmen aus den Verkehrssteuern sind, nach Abzug eines Prozentes für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt, zu 65 Prozent für die Strassenaufwendungen des Kantons gemäss § 83 des Strassengesetzes[16] und zu 35 Prozent für die kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr gemäss § 26 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr[17] zu verwenden.

---

[12] SRL Nr. 775
[13] SR 641.81
[14] SRL Nr. 776
[15] SRL Nr. 776
[16] SRL Nr. 755
[17] SRL Nr. 775

## 12.

Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995[18] (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

**§ 10 Abs. 1** *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*

[1] Die aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten werden durch die Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden finanziert. Die Beiträge an Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe gemäss § 8 Absatz 3 tragen vollumfänglich die Gemeinden. Die Beiträge an die übrigen Anspruchsberechtigten werden nach Abzug des Beitrages des Bundes je hälftig vom Kanton und den Gemeinden getragen.

[3] Der Finanzierungsanteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.

## 13.

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007[19] (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

**§ 3 Abs. 1** *(geändert)*

[1] Der Regierungsrat legt die Höhe der anrechenbaren Tagestaxen für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder in einem Spital leben, durch Verordnung fest. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen. Die Mehrheit der Gemeinden, welche zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern umfasst, kann eine Anpassung der Verordnung beantragen.

**§ 4 Abs. 1** *(geändert)*

[1] Der Regierungsrat legt für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder in einem Spital leben, den anrechenbaren Betrag für persönliche Auslagen durch Verordnung fest. Er kann ihn nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abstufen. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen. Die Mehrheit der Gemeinden, welche zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern umfasst, kann eine Anpassung der Verordnung beantragen.

---

[18] SRL Nr. 866
[19] SRL Nr. 881

**§ 6 Abs. 2** *(geändert)*

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Insbesondere bezeichnet er die Krankheits- und Behinderungskosten, die zu vergüten sind. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen. Die Mehrheit der Gemeinden, welche zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern umfasst, kann eine Anpassung der Verordnung beantragen.

**§ 7 Abs. 1** *(geändert)*

[1] Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse Luzern übertragen. Die Gemeinden vergüten ihr die daraus entstehenden Verwaltungskosten. Für die Ermittlung des Anteils der einzelnen Gemeinden und das Inkasso gilt § 12 Absätze 3 und 4 sinngemäss.

**§ 12 Abs. 1** *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*, **Abs. 4** *(neu)*

[1] Bund und Gemeinden finanzieren die Ergänzungsleistungen.

[2] Die Gemeinden tragen den Aufwand, der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibt.

[4] Die Ausgleichskasse Luzern stellt den Gemeinden deren Anteil am Aufwand in Rechnung.

## 14.

Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG) vom 12. September 1995[20] (Stand 1. Juni 201
wird wie folgt geändert:

**§ 63a Abs. 1** *(aufgehoben)*

[1] *aufgehoben*

## III.

Neu erlassen wird das Gesetz über den Steuerfussabtausch zur Aufgaben- und Finanzreform 18[21] gemäss Anhang.

[20] SRL Nr. 902
[21] SRL Nr. 622

## IV.

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des Gesetzes über den Steuerfussabtausch zur Aufgaben- und Finanzreform 18, von § 1 Absatz 4 des Personalgesetzes und von § 56 Absatz 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das Gesetz über den Steuerfussabtausch zur Aufgaben- und Finanzreform 18 tritt am 1. Oktober 2019, § 1 Absatz 4 des Personalgesetzes und § 56 Absatz 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung treten am 1. August 2020 in Kraft.

Das Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 18. Februar 2019

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Hildegard Meier-Schöpfer
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Anhang**

Nr. 622

# Gesetz über den Steuerfussabtausch zur Aufgaben- und Finanzreform 18

vom 18. Februar 2019

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Oktober 2018[22],

*beschliesst:*

**§ 1** *Aussetzung von Bestimmungen*

[1] Den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament obliegt in Abänderung von § 13 Absatz 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016[23] und von § 10 Absatz 1c des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004[24] für das Rechnungsjahr 2020 nur der Beschluss über das Budget. Hinsichtlich der Festsetzung des Steuerfusses werden diese Bestimmungen ausgesetzt.

[2] Die §§ 2 Absatz 2 und 236 Absatz 2 des Steuergesetzes vom 22. November 1999[25] betreffend die Zuständigkeit für die Festsetzung der Steuereinheiten der zu beziehenden Staatssteuern und Gemeindesteuern werden für das Rechnungsjahr 2020 ausgesetzt.

**§ 2** *Steuerfuss Kanton*

[1] Die Staatssteuern für das Rechnungsjahr 2020 betragen 1,70 Einheiten für Vermögen, Einkommen, Gewinn und Kapital.

**§ 3** *Steuerfuss Gemeinden*

[1] Die Gemeinden beziehen für das Rechnungsjahr 2020 die Gemeindesteuern für Vermögen, Einkommen, Gewinn und Kapital gemäss den Einheiten des Rechnungsjahres 2019 abzüglich 0,10 Einheiten.

---

[22] B 145-2018
[23] SRL Nr. 160
[24] SRL Nr. 150
[25] SRL Nr. 620

[2] Das Referendum gemäss § 13 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden und § 13 Absatz 2b des Gemeindegesetzes ist ausgeschlossen.

**§ 4** *Befristung*

[1] Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.